

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1996

4. Stück

11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1995 betreffend die Neufestsetzung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe

11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1995 betreffend die Neufestsetzung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kehr- und Kontrollgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges und Abgasfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereitende Tätigkeit zum Kehren. Die Geschoßgebühr wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft, Zwischengeschosse und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Metern gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet. Die Einteilung der Rauchfänge erfolgt gemäß Ö-NORM B 8200.

(2) Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangsohle und des Ausräumens der Ablagerungen nach § 7 Abs. 3 Kehrordnung, LGBl. Nr. 29/1981:

1. Bei engen Rauchfängen (bis 300 cm²) ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw.

Grundgebühr	S 33,80
Geschoßgebühr	S 7,60
2. Bei mittleren Rauchfängen (über 300 - 2000 cm²), Abgasfängen und für Rauchfänge, bei denen Zentralheizungen und Anlagen für Warmwasseraufbereitung angeschlossen sind

Grundgebühr	S 43,50
Geschoßgebühr	S 8,20
3. Bei weiten Rauchfängen (über 2000 - 3000 cm²)

Grundgebühr	S 40,00
Geschoßgebühr	S 8,20
4. Bei überweiten Rauchfängen (über 3000 - 5000 cm²)

Grundgebühr	S 48,60
Geschoßgebühr	S 8,20
5. Rauchfänge für Großfeuerstätten (über 5000 cm²) pro angefangene halbe Stunde

S 138,30

6. Bei Luft-Abgasfang-Systemen (LAS)

- | | |
|---------------|---------|
| Grundgebühr | S 77,50 |
| Geschoßgebühr | S 15,90 |
7. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen

je angefangenen Meter	S 22,90
-----------------------	---------

 im warmen Zustand 100 v.H. Zuschlag
 8. Kehren von Schläuchen und Rohren

je angefangenen Meter	S 6,00
-----------------------	--------
 9. Reinigen von Abluftleitungen, Müllabwurfschächten und Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Kehrordnung

je angefangenen Meter	S 11,00
-----------------------	---------
 10. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß

S 22,90

(3) Die in Abs. 2 Z 1 - 6 verzeichneten Gebührensätze erhöhen sich wie folgt:

1. Um 50 v.H. für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitälern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirtschaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen.
2. Für Häuser, in denen zum Zeitpunkt der Reinigung nur ein Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze von Abs. 2 Z 1 bis 4 um 20 v.H.
3. Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einschichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus und über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen, und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 8,60 für das Anwesen.
4. Für Kehrarbeiten, welche unter außerordentlichen Erschwernissen oder erhöhtem Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, wird ein Zuschlag von 20 v.H. verrechnet, wenn folgende Umstände gegeben sind, die nicht auf ein Verschulden des Rauchfangkehrermeisters zurückzuführen sind:
 - a) wenn der Rauchfang von der Sohle gereinigt werden muß oder dies verlangt wird,
 - b) wenn die Arbeit in knieender Haltung (Kriechböden) auf beengtem Arbeitsplatz, auf Spitzböden

oder Brettelbindern sowie auf Leitern stehend ver-
richtet werden muß,
c) bei Außenarbeiten auf Dächern.

§ 2

Die Gebühr für das Reinigen von häuslichen und
gewerblichen Feuerstätten beträgt je angefangene Vier-
telstunde S 69,30.

§ 3

Die Gebühr für das Reinigen und Überprüfen der
Zuluft und der Verbrennungsgasführung bei Gasfeuer-
stätten an Luft-Abgas-Systemen beträgt S 138,30.

§ 4

(1) Die Gebühr für das Reinigen von Zentralheizun-
gen beträgt

1. bei Zentralheizkesseln und Zentralheizungsherd-
en von 10.000 bis 50.000 Wärmeeinheiten (von 11,6 bis
58 kW) S 207,60
2. bei Zentralheizkesseln und Dampfkesseln
 - a) ab 50.000 Wärmeeinheiten bis 500.000 Wärmeein-
heiten (58 bis 581 kW) zusätzlich je 1.000 Wärmeein-
heiten (1,16 kW) S 2,80
 - b) ab 500.000 Wärmeeinheiten bis 1.000.000 Wärmeein-
heiten (581 bis 1.162 kW) zusätzlich je 1.000 Wärmeein-
heiten (1,16 kW) S 2,00
 - c) über 1.000.000 Wärmeeinheiten (1,162 kW) laut
freier Vereinbarung.
3. bei Hochdruckdampfkesseln je m² Heizfläche, Flamm-
rohrkesseln (im kalten Zustand), Rauchrohr(Heiz-
rohr)-kesseln und Lokomobilkesseln je m² Heizfläche
für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer S 34,90 im
warmen Zustand 100 v.H. Zuschlag.

(2) Die Materialkosten sind gesondert zu vergüten.

§ 5

(1) Die Gebühr für das Ausbrennen, Austrocknen und
Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen, Rauchab-
zügen und Selch-(Räucher)-kammern beträgt pro Mann
und angefangene Viertelstunde S 69,30.

(2) Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Beleh-
men erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder
Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten.

(3) Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reini-
gen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechen-
nen.

§ 6

Die Gebühr für die Rauchdruckprobe zur Feststellung
der Dichtheit des Rauchfanges pro Geschoß beträgt S
48,60.

§ 7

Die Gebühr für die Bezeichnung der Rauchfangputz-
türchen beträgt für jedes Türchen einschließlich Material
S 15,50.

§ 8

Für die vorgeschriebene Beschau und Reinigung
gemäß § 4 Kehrordnung ist die einfache Kehrgebühr zu
entrichten.

§ 9

Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an
der Feuerbeschau gebührt ein Pauschalbetrag je ange-
fangene halbe Stunde von S 138,30. Die Reisekosten
sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten.

§ 10

Die Kommissionstaxe des Rauchfangkehrermeisters
beträgt S 207,60. Die Fahrtauslagen sind gesondert zu
vergüten.

§ 11

Die Gebühr für einen Rußtest (Immissions- und Emis-
sionsmessungen) einschließlich Auswertung (Meßblatt)
beträgt je angefangene Viertelstunde S 69,30.

§ 12

Die Gebühr für die Feuerstättenbeschau einschließ-
lich Überprüfungsbefund (Feststellung von baupolizeilich-
en Mängeln und feuerpolizeilichen Mißständen), aus-
genommen die im § 9 Kehrordnung normierte gebühren-
freie Überprüfung, beträgt je angefangene Viertelstunde
S 69,30.

§ 13

Die Gebühr für die jährliche Reinigung und Überprü-
fung der Abgasklappe von Gasfeuerungsanlagen gemäß
§ 1 Abs. 4 lit. a Kehrordnung beträgt S 138,30.

§ 14

(1) Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an
gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien
Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17.00
bis 7.00 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

(2) Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrter-
min verhindert, hat der Auftraggeber die nachträgliche
Kehrung auf seine Kosten zu veranlassen, ohne von der
Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung enthoben zu
sein. Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfang-
kehrermeister fest.

(3) Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seiner Betriebsstandortgemeinde bestellt, sind die Reisekosten in der tatsächlichen Höhe nach den jeweils der Fahrzeugtype entsprechenden Richtlinien zu vergüten.

(4) Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen.

(5) Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 69,30 je angefangene Viertelstunde zu entrichten.

§ 15

(1) Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühren für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden.

(2) Die Abgeltung der Kehrgebühren durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem

Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalsatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.

(3) Auf Verlangen hat der Rauchfangkehrermeister dem Zahlungspflichtigen eine Aufgliederung auszufolgen, in der die Halbjahres- oder Jahresgebühr für jeden Rauchfang bzw. für andere ausgeführte Arbeiten nachprüfbar errechnet wird. Die Gebühr muß nicht für jeden einzelnen Kehrzeitpunkt getrennt ausgewiesen werden. In der Aufgliederung ist jedoch anzugeben, an welchen Tagen Kehrungen durchgeführt oder vom Leistungsempfänger verhindert oder sonstige Leistungen erbracht worden sind. Groschenbeträge des Gesamtbetrages sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(4) Die Umsatzsteuer ist im Höchsttarif nicht inbegriffen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Jänner 1989, LGBl.Nr. 6, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Ehrenhöfler